



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Steuerreform 1994

Wien, 6.9.1993

Bucek/Kr

Klappe 899 94

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

EINGANG GESETZENTWURF	
Zl. ....	54-GE/19 93
Datum:	8. SEP. 1993
Verteilt	10. Sep. 1993 <i>Ri.</i>

*Dr. Janitschyn*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 22. Juli 1993,  
Zahl 140403/2-IV/4/93, vom Bundesministerium für Finanzen  
übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes  
gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Steuerreform 1994

Wien, 31.8.1993  
Bucek/Kr/A:Steuerre  
Klappe 899 94

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8  
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 22.7.1993, Zl. 140403/2-IV/4/93 zur Begutachtung übersandten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 erlaubt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Die 2. Etappe der Steuerreform sieht umfassende Strukturänderungen im derzeitigen Steuersystem vor. Grundsätzlich kann den daraus entstehenden Verwaltungsvereinfachungen wie etwa dem Wegfall der Lohnsteuerkarten und den Verlagerungen von Fälligkeitsterminen zugestimmt werden. Durch die Auflassung der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalentes und durch die Maßnahmen im Hinblick auf eine generelle Einkommen- und Lohnsteuersenkung werden Bund, Gemeinden und Länder Ausfälle an Steuereinnahmen zu verzeichnen haben, welche vorderhand nicht zur Gänze durch neue Steuern, wie der Kommunalsteuer und der Kreditsteuer bzw. durch Mehreinnahmen aus der Körperschaftsteuer wettgemacht werden können. Es bleibt zu hoffen, daß die durch die Steuerreform in Aussicht gestellte Wirtschafts- und Konjunkturbelebung zu einer Minimierung oder Hintanhaltung von Steuerausfällen führen wird. Grundsätzlich vertritt der Österreichische Städtebund die Auffassung, daß insbesondere im Hinblick auf die erst kürzlich abgeschlossenen Finanzausgleichsverhand-

lungen den beabsichtigten Änderungen nur unter dem Vorbehalt zugestimmt werden kann, daß in den noch zu führenden politischen Verhandlungen Einigung der Gebietskörperschaften erzielt wird, wobei an dieser Stelle die Forderungen des Städtebundes nach verfassungsrechtlicher Absicherung der Kommunalsteuer und der verbleibenden Gemeindeabgaben sowie Ausgleichsmechanismen und einer Reform der Grundsteuer wiederholt werden.

Zu den legislativen Vorhaben im einzelnen wird ausgeführt:

**I) Einkommensteuergesetz-Novelle:**

1) Die Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z. 5 sieht vor, daß Zuwendungen bis zu 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzugsfähig sind, wenn sie an bestimmte Einrichtungen zur Durchführung von Forschungsaufgaben und dgl. geleistet werden; dabei ist vorgesehen, daß an bestimmte Institutionen nur dann begünstigt gespendet werden kann, wenn das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Bescheid des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nachgewiesen werden wird.

Der nun vorliegende Entwurf sieht eine Änderung dieser Begünstigung dergestalt vor, daß Spendenabzüge nur mehr hinsichtlich solcher Institutionen möglich sind, welche vom BMWF laufend öffentliche Mittel zur Durchführung des begünstigten Zweckes erhalten.

Die beabsichtigte Regelung schränkt nach Meinung des Österreichischen Städtebundes den Kreis der begünstigten Empfänger in unsachlicher Weise ein. Verständlich ist, daß durch die große Zahl der möglichen Empfänger eine Kontrolle kaum mehr möglich ist; die alleinige Anknüpfung an den Empfänger von Mitteln des BMWF scheint aber doch zu eng. Nachdem davon auszugehen ist, daß auch andere Gebietskörperschaften öffentliche Mittel nach Subventionsrichtlinien vergeben und daher verpflichtet sind, bei der Vergabe darauf Bedacht zu nehmen, welche Tätigkeit die

Institute entfalten, wäre es sachlich richtiger, eine Bestätigung einer Gebietskörperschaft über die Übereinstimmung zwischen statutenmäßigem Zweck und tatsächlicher Tätigkeit als ausreichend gelten zu lassen. Ob die Tätigkeit als solche begünstigungsfähig ist, wäre dann von der Finanzverwaltung zu beurteilen.

2) Weiters ist festzuhalten, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nicht in vollem Ausmaß die versprochenen und erwarteten Erleichterungen bei den Gehalts- und Bezugsverrechnungen mit sich bringen wird. Es kommt zwar zur Abschaffung der Lohnsteuerkarte, die sicherlich im Bereich der gemeindlichen Steuerämter Erleichterungen bringen wird, für die Gehalts- und Bezugsverrechnungsstellen ist dies jedoch mit zusätzlichen Aufgaben und neuen Verantwortungsbereichen verbunden (siehe dazu §§ 76, 84 Abs. 1, 84 Abs. 5, 127, 129).

#### **II) Körperschaftsteuergesetz-Novelle:**

Die Aufkommenserhöhung bei der Körperschaftsteuer von insgesamt S 2,7 Mrd. kommt, da es sich hierbei um eine ausschließliche Bundesabgabe handelt, nur dem Bund zugute. Hier wäre allenfalls ein Ansatzpunkt für eine Regelung gegeben, im Wege eines Vorwegabzuges zur Entlastung jener Gemeinden beizutragen, die durch die Steuerreform (Entfall der Gewerbesteuer) überproportional betroffen sind.

#### **III) Umsatzsteuergesetz-Novelle:**

Durch die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes soll die Bagatellgrenze von 40.000,-- S auf 300.000,-- S angehoben werden. Die Bagatellgrenze von 40.000,-- S wurde in der Praxis zur Beurteilung der Unternehmereigenschaft von Betrieben gewerblicher Art der Gebietskörperschaften herangezogen. Der österreichische Städtebund fordert, daß die 40.000,-- S-Grenze auch weiterhin als Abgrenzungskriterium herangezogen wird.

#### IV) Kommunalsteuergesetz:

Trotz Anhebung des Steuersatzes und Ausweitung der steuerpflichtigen Unternehmungen vermag der Ertrag dieser neuen Abgabe die Verluste vieler Gemeinden aus dem Wegfall der Gewerbesteuer nicht abzudecken. Da dies aber noch Gegenstand politischer Verhandlungen ist, soll an dieser Stelle dazu nichts ausgeführt, sondern lediglich die gesetzliche Grundlage betrachtet werden:

1. Steuergegenstand
  - 1.1. Durch die Angleichung der Bemessungsgrundlage an die für den Dienstgeberbeitrag wird eine begrüßenswerte Verwaltungsvereinfachung erreicht.
  - 1.2. Durch die Berücksichtigung des Begriffes der Gewährung der Arbeitslöhne geht der Gesetzgeber analog zur Regelung im Familienlastenausgleichsgesetz über den Dienstgeberbeitrag wiederum vom sogenannten Zuflußprinzip aus, wobei es grundsätzlich gleichgültig ist, ob diese Arbeitslöhne einer Einkommensteuer unterliegen oder nicht; diese Rechtslage muß grundsätzlich begrüßt werden. Es sollte jedoch auch die Steuerpflicht von Arbeitslöhnen, die im Rahmen von Insolvenzverfahren gewährt werden, klargestellt werden.
2. Dienstnehmer

Auch im Bereich der Definition des Dienstnehmers auf der rechtlichen Grundlage des § 47 Abs. 2 EStG 1988 wäre es im Sinne einer umfassenden Steuerverpflichtung notwendig, den Begriff Dienstnehmer durch den Begriff Arbeitnehmer zu ergänzen, zumal der Einkommensteuergesetzgeber im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen auch von Arbeitnehmern spricht.

Die Einbeziehung der an Kapitalgesellschaften beteiligten Personen als Dienstnehmer bzw. Arbeitnehmer wird begrüßt.

### 3. Unternehmen

Nach § 3 Abs. 3 KommStG sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 2 KStG 1988 und im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Dies bedeutet de facto, daß nicht nur Personalkörperschaften, sondern auch Gebietskörperschaften im gesamten Bereich für dort gewährte Arbeitslöhne eine Kommunalsteuer zu entrichten haben. Nachdem der Gesetzgeber die Steuerpflicht vom Unternehmensbereich abhängig macht, müssen aufgrund dieser Rechtssystematik auch Arbeitslöhne im Sozialbereich als Unternehmensbereich einer Kommunalbesteuerung unterworfen werden, selbst wenn nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes über den Sozialbereich eine Umsatzsteuerbefreiung gewährt wird. Es sollte daher durch den Gesetzgeber zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß die Steuerpflicht bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes allein von der Gewährung von Arbeitslöhnen etc. im Unternehmensbereich und nicht von einer allfälligen Umsatzsteuerleistung abhängig ist.

### 4. Betriebsstätte

Bei Unternehmen mit Betriebsstätten in Form von Filialbetrieben wird die Gemeinde, in welcher sich der Filialbetrieb befindet, heheberechtigt für die Kommunalsteuer sein. Sofern daher ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden zur Ausübung seines Gewerbes unterhält, so ist jene Gemeinde jeweils heheberechtigt, in welcher sich die jeweilige einzelne Betriebsstätte befindet. In diesen Fällen darf keine Zerlegung der Bemessungsgrundlage erfolgen (im Gegen-

satz zur Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten, bei denen sich eine Betriebsstätte lagebedingt über mehrere Gemeinden erstreckt). Dies sollte allerdings durch den Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt werden, d.h. es sollte klar zwischen mehreren Betriebsstätten eines Unternehmens in verschiedenen Gemeinden und einer Betriebsstätte eines Unternehmens in mehreren Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte) unterschieden werden. Auf das bekannte Problem der Lohnsummenbesteuerung von Versicherungsunternehmen und deren externen Mitarbeitern darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

## 5. Bemessungsgrundlage

5.1. Bemessungsgrundlage soll, wie bereits erwähnt, die Summe der Arbeitslöhne, wie Gehälter, Bezüge und ihnen inhaltlich gleichzustellende Vergütungen sein, um eine umfassende Besteuerung zu ermöglichen. Dies wird begrüßt.

5.2. Die Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage sollen auf ein Minimum beschränkt werden, und zwar auf die derzeit im § 5 Abs. 2 lit. a, b, c und d genannten Bezüge und Gehälter im Zusammenhang mit ehemaligen Tätigkeiten von Arbeits- bzw. Dienstverhältnissen. Arbeitslöhne an Arbeitnehmer, die als begünstigte Personen gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz beschäftigt werden, sollten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, damit von vornherein keine Möglichkeiten für weitere Befreiungstatbestände eröffnet werden.

## 6. Steuerbefreiungen

Die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehene Befreiung der gemeinnützigen Krankenanstalten von der Kommunalsteuer sollte nochmals eingehend diskutiert werden, da dieser Befreiungstatbestand zu weiteren Beispielsfolgen - vor allem im Bereich der Gemeinnützigkeit - und damit zu einem verminderten Aufkommen an Kommunalsteuer führen

könnte. Sollte jedoch eine derartige Ausnahmeregelung tatsächlich realisiert werden, was aber im Hinblick auf das Konzept der neuen Kommunalsteuer als einer Standortabgabe eine unsystematische Bestimmung darstellen würde, müßte nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes den Gemeinden, die Sitz einer a.ö. Krankenanstalt sind, ein entsprechender Ausgleich zugestanden werden.

7. Zerlegung

7.1. Erstreckt sich eine Betriebsstätte eines Unternehmens lagebedingt auf mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

7.2. Sehr begrüßt wird die Gesetzesregelung, daß in Zerlegungsfällen bei einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte eine Einigung der Gemeinden ohne Einschaltung der Finanzbehörden möglich ist. In diesen Fällen sollten die beteiligten Gemeinden jeweils einen gleichlautenden Zerlegungsbescheid erlassen.

Nicht einzusehen ist, daß bei den Einigungsverhandlungen zwischen den Gemeinden auch der Steuerschuldner gleichrangiger Verhandlungspartner wird, wie dies aus dem Gesetzestext zu entnehmen ist. Es sollte vielmehr die Einigung ausschließlich zwischen den heheberechtigten Gemeinden erfolgen und der Steuerschuldner lediglich gehört werden.

§ 10 Abs. 3 sollte daher folgendermaßen lauten:

"Einigen sich die Gemeinden nach Anhören des Steuerschuldners über die Zerlegung, ist die Kommunalsteuer nach Maßgabe der Einigung zu erheben, und es haben die beteiligten Gemeinden gleichlautende Feststellungsbescheide über die prozentuelle Zurechnung der Kommunalsteuer an die einzelnen beteiligten Gemeinden zu erlassen."



7.3. Soferne ein Unternehmer nicht diesen gleichlautenden Zerlegungsbescheiden entsprechend die Kommunalabgabe an die einzelnen heheberechtigten Gemeinden entrichtet, hätten die einzelnen Gemeinden im Sinne des § 11 Abs. 3 leg.cit. entsprechende Abgabenbescheide über die bescheidmäßige Vorschreibung des ihnen zustehenden Kommunalsteueranteiles zu erlassen.

8. Verfahrensbestimmungen

8.1. Das Entstehen der Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Arbeitslöhne etc. gewährt worden sind, und die Selbstberechnung bzw. Selbsterklärung der Kommunalsteuer durch den Unternehmer wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

8.2. Die Abgabe der Jahreserklärung bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres entspricht der bisherigen Praxis, doch sollte nicht nur im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte, wie dies jetzt im Gesetz vorgesehen ist, sondern auch im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers eine Steuererklärung abgegeben werden, wobei allerdings die gesetzlich vorgesehene Frist von 2 Wochen etwas kurz bemessen ist; im Interesse der Steuerpflichtigen, aber auch zur Vermeidung eines dadurch erwachsenden Verwaltungsaufwandes bei der Abgabenbehörde wird ange-regt, in den Sonderfällen der Betriebsschließung zu diesem Zeitpunkt die Abgabe der Steuererklärung vorzu-sehen.

8.3. Der Gesetzgeber sollte darüber hinaus klarstellen, daß verfahrensrechtlich für die Einhebung der Kommunalsteuer grundsätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Landesabgabenordnung anzuwenden sind.

Angesichts der nunmehr bestehenden Steuerpflicht der Angehörigen der "freien Berufe" erscheint es aber zur

Administrierbarkeit des KommStG 1993 in diesem Bereich unabdingbar, eine bundeseinheitliche Regelung betreffend eine ausnahmslose Beistandspflicht aller Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbes. auch soweit sie als gesetzliche berufliche Vertretung tätig sind), weiters der Finanzbehörden des Bundes sowie der Sozialversicherungsträger gegenüber den Abgabenbehörden zu normieren; daneben sollte im KommStG 1993 eine umfassende Auskunftspflicht des Steuerschuldners sowie allfälliger Dritter und der Finanzbehörden des Bundes festgelegt werden.

#### **V) Entwurf eines neuen Kreditsteuergesetzes:**

Die neue Kreditsteuer soll unter anderem an die Stelle der bestehenden Gebühr für Darlehen und Kredite nach dem Gebührengesetz treten. Es kann keinesfalls akzeptiert werden, daß Finanzierungen, die unter dem Gesichtspunkt der Gebührenbefreiung, sei es nach dem Gebührengesetz 1957, dem BGBl. 24/49 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, abgeschlossen worden sind, nun nachträglich besteuert werden.

Außerdem werden die durch diese Kreditsteuer verursachten Mehrausgaben zwangsläufig zu einer Erhöhung von Gebühren, Entgelten und Tarifen (z.B. Mieten) führen. Die Folgewirkungen dieser Kreditsteuer sind daher nicht unbedeutend und es gilt zu überlegen, ob nicht doch geförderte Kredite von einer Besteuerung ausgenommen werden sollten. Außerdem erscheint es nicht gerecht, wenn derzeit bestehende Kredite und Darlehen, auf welche bereits die 0,8%ige Darlehens- und Kreditvertragsgebühr eingehoben wurde oder welche bisher von dieser Steuer befreit waren, (erneut) einer Besteuerung unterzogen werden. Eine eventuelle Besteuerung im Darlehens- und Kreditverkehr innerhalb eines Unternehmens (z.B. Stadt zu Stadtwerken, Stadt zu Krankenhaus, Betriebe von Stadtwerken untereinander), sogenannter "Innerer Darlehen" sollte im gegenständlichen Gesetzesentwurf dezidiert ausgenommen werden. Die Aufnahme entsprechender Befreiungsbestimmungen in das neue Steuergesetz

ist, um eine Mehrbelastung der Gemeinden zu vermeiden, unabdingbar zu fordern. Ohne entsprechende Befreiungsbestimmungen für die Gemeinden wird dieser Reformpunkt jedenfalls strikt abgelehnt. Sollte jedoch eine Befreiung keinesfalls in Erwägung gezogen werden, müßten die Gemeinden in entsprechendem Umfang am Ertrag der Kreditsteuer beteiligt werden (gemeinschaftliche Bundesabgabe!).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär